Wien Donnerstag den 9. März 1876. IX. Jahrgang. Nr. 10.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Bemerkungen über das Verhältniß der Competenz des Reichsgerichtes zu der Competenz der ordentlichen Gerichtsbehörden.

Bei der am 26. Jänner l. J. vor dem hiesigen k. k. Reichsgerichte gepflogenen mündlichen Verhandlung über die Klage der niederösterr. Finanzprocuratur de praes. 29. September 1874, Z. 183, gegen den Landesausschuß von Nieder-Oesterreich auf jährliche Beitragsleistung zur Dotation der Militärakademie zu Wiener-Neustadt, eine Klage, welche die ärarische Vertretung auf die 3 Rechtstitel des l. f. Postulationsrechtes, der Anerkennung und der Ersitzung gestellt hatte, wurde vom Vertreter des nied. österr. Landesausschusses bei Erhebung der Einwendung der Incompetenz der Grundsatz aufgestellt: daß das Reichsgericht nicht berufen sei, in die Entscheidung über eine Klage einzugehen, von der auch nur zweifelhaft ist, ob sie nicht zur Competenz der ordentlichen Gerichte gehöre, ehevor dieselbe bei den letzteren anhängig gemacht worden war.

Zum Beweise für die Richtigkeit dieser Maxime, berief sich der Vertreter des Landesausschusses auf die Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 11. Juli 1872, Z. 90 und vom 11. Juli 1872, Z. 93.

Die Entscheidungsgründe zu der ersteren Entscheidung lauten:

„Der Herr Vertreter der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt, daß er den eingeklagten Betrag für seine Mandanten nicht unter dem Titel eines Kriegsschadenersatzes in Anspruch nehme; daß ferner dieser Anspruch auch nicht aus dem Titel einer eigentlichen Expropriation erhoben werde, sondern aus einem der Zwangsenteignung analogen vertragsartigen Titel, welchen die Kläger aus dem Erlaß des Herrn Statthalters von Niederösterreich de dato 18. Mai 1866, Z. 1829 Pr. (Allegat A der Klage), ableiten. Dieser Erlaß ist weiter von dem klägerischen Herrn Vertreter auch als Schuldanerkennung bezeichnet worden.

Dies aber sind Titel, welche sich zur Austragung im ordentlichen Rechtswege eignen, betreffs welcher es jedenfalls nichts weniger als selbstverständlich ist, daß sie nicht zur Competenz der ordentlichen Gerichte gehören.

Die Kläger haben jedoch bisher den ordentlichen Richter nicht angerufen, und es kann nicht Sache des k. k. Reichsgerichtes sein, wenn auch die regelmäßige Gerichtscompetenz nur zweifelhaft wäre, der Entscheidung der hiezu laut § 1 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, Nr. 251 R. G. Bl., berufenen Gerichte durch Verhandlung und Entscheidung der vorliegenden Klage vorzugreifen.

Da sonach das k. k. Reichsgericht die Ueberzeugung nicht gewonnen hat, daß eine wesentliche Voraussetzung der ihm in den Fällen des Art 3, lit. a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 Nr. 143 R. G. B., über die Einsetzung eines Reichsgerichtes eingeräumten Jurisdiction, nämlich ein Anspruch, der zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet ist, im vorliegenden Falle zutreffe; so mußte der von dem Herrn Vertreter der k. k. Regierung erhobenen Einwendung der Incompetenz des Reichsgerichtes stattgegeben, und die Klage aus diesem Grunde abgewiesen werden".

Die Generalisirung dieser Entscheidung zu einem Rechtssatze, welcher der Competenz des Reichsgerichtes von vornherein eine principielle Stellung gegen die Competenz der ordentlichen Gerichte zuweist, dürfte von größerer Bedeutung sein, und für eine Besprechung auch außerhalb der Hallen des Reichsgerichtes sich eignen.

Wir erlauben uns deßhalb jene Ausführungen in Kürze wiederzugeben, welche wir der vom Vertreter des nied. österr. Landesausschusses, Professor Lustkandl, verfochtenen Ansicht entgegensetzten.

Wir erachten nämlich unmaßgeblich, daß sich die berührte Entscheidung nicht generalisiren lasse, ohne sie in einer Weise auszulegen, welche dem Sinne derselben zuwiderläuft; daß ferner der erwähnte negative oder abwehrende Competenzgrundsatz mit dem Wortlaute des Grundgesetzes über die Einführung eines Reichsgerichtes im Widerspruche stehe, mit der Stellung, welche das Reichsgericht in unserem Verfassungsleben einnimmt, absolut unverträglich ist, endlich in der praktischen Geltendmachung Schwierigkeiten und Widersprüche jeglicher Art bereitet.

Was den Sinn dieser Entscheidung anbelangt, so ist ihr Schwerpunkt in dem letzten Absatze zu suchen. Anknüpfend an den Grundsatz, daß das Reichsgericht nur nach innerer voller Ueberzeugung zu urtheilen hat (§ 27 des Gesetzes vom 18. April 1869), verwarf dasselbe die Klage, weil die von der klägerischen Vertretung geltend gemachten Gründe unvermögend waren, dem Reichsgerichte die Ueberzeugung zu verschaffen, daß es sich um einen Ausspruch handle, der zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet ist.

Die Nichtanhängigmachung vor den ordentlichen Gerichten war nur ein Ueberzeugungsmoment in der Reihe jener vielen, welche das Reichsgericht bewogen, die Klage abzuweisen. Dieses Ueberzeugungsmoment wirkte in der Richtung, daß das Reichsgericht erachtete, es sei

in diesem Falle nicht seine Aufgabe den ordentlichen Gerichten durch Verhandlung und Entscheidung der diesbezüglichen Klage vorzugreifen.

So lange diese Ansicht des Reichsgerichtes innerhalb des engen Kreises dieser soeben hervorgehobenen subjectiven Momente sich bewegt, findet sie in denselben ihren Ausgangs-, aber auch ihren Endpunkt, lebt und stirbt mit dem speciellen Falle von selbst.

Sobald diese Entscheidung jedoch zu einer objectiven Rechtsregel generalisirt wird, tritt sie in entschiedenen Widerspruch mit dem das Reichsgericht einführenden Grundgesetze speciell mit Art. 3 lit. a, welches wörtlich den Beisatz enthält: wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind.

Das Gesetz fordert mit dem Zeitworte: „sind" ein objectives, ein gesetzliches, ein rechtliches Criterium, nach welchem zu beurtheilen kömmt, ob eine Angelegenheit zur Austragung im ordentlichen Rechtswege geeignet sei, oder nicht. Sonst hätte das Gesetz wohl lauten müssen: „Falls von den Gerichten erkannt worden wäre, daß derlei Ansprüche auf den ordentlichen Rechtsweg nicht gehören".

Die Behauptung demnach, daß die Austragung der Rechtssachen mit zweifelhafter Competenz vor dem ordentlichen Gerichte eine präjudicielle und nothwendige in dem Sinne sei, daß dieselbe jedenfalls stattfinden müsse, bevor die Angelegenheit vor das Reichsgericht gebracht wird, steht eben so sehr mit dem soeben citirten Wortlaute des Gesetzes im Widerspruche, als sie ein Element ist, welches nicht in der berührten reichsgerichtlichen Entscheidung liegt, sondern in dieselbe erst eingeführt wurde.

Competenz ist die Machtsphäre des Gerichtes, ist die Grundbedingung seiner Existenz und seiner Thätigkeit.

Das Reichsgericht soll wohl nach freiem Beweise und innerer Ueberzeugung an der Hand des bestehenden öffentlichen Rechtes urtheilen, ob der Wortlaut des citirten Gesetzes eintrete, ob nämlich die geltend gemachten Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege geeignet sind oder nicht. Jedes Gericht prüft selbstständig seine Competenz und urtheilt über dieselbe. Dem Reichsgerichte allein soll dies verwehrt und dasselbe angewiesen werden, den Pfad seiner Competenz nur nach jenem matten Lichte einzuschlagen, welchen der ordentliche Proceß abwirft. — Wir sagen mattes Licht, weil im ordentlichen Processe Eventualmaxime und Verhandlungsprincip, Beweisinterlocut und positive Beweisregel die juridische Wahrheit um düstern und oft fast unkenntlich machen, während der reichsgerichtliche Proceß die hellen unbeirrten Bahnen der Ueberzeugung und der freien Beweiswürdigung wandelt.

Die Competenz des Reichsgerichtes ist gerade so eine selbstständige und primäre, wie jene der ordentlichen Gerichte. Die gegnerische Maxime würde die reichsgerichtliche Competenz zu einer subsidiären gestalten, d. h. ihr eine Rechtsangelegenheit nur dann zuweisen, wenn und insoferne die Gerichte rücksichtlich derselben erkannt haben, daß sie zur Entscheidung nicht competent sind.

Eine solche Beengung widerspricht der Stellung des Reichsgerichtes, welches in Oesterreich der oberste Regulator der Competenzen und zwar nicht nur zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sondern auch auf administrativem Gebiete zwischen den Selbstverwaltungskörpern (autonomen Landesorganen) unter sich und im Verhältnisse zur Regierung ist.

Im Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltung wird dem Reichsgerichte das Recht eingeräumt, die schon eingetretene Thätigkeit des Gerichtes wieder rückgängig zu machen, ja eventuell nach der im ordentlichen Rechtswege abgeführten Incidentalverhandlung über die Incompetenzeinwendung ein selbst vom obersten Gerichtshofe gefälltes Urtheil, welches die Gerichte als zuständig erklärt, ohneweiters zu cassiren und die Verwaltungsbehörde oder sich, das Reichsgericht selbst, als competent zu erklären.

Auf der einen Seite muß also im Falle eines Competenzconflictes die Gerichtsbehörde, eventuell der oberste Gerichtshof dem Urtheile des Reichsgerichtes sich unterwerfen, also geschehen lassen, daß das gerichtliche Competenzurtheil cassirt wird, die Jurisdiction der Gerichtsbehörde ist dann jener des Reichsgerichtes subordinirt; und auf der andern Seite wird eben diesem Reichsgerichte verwehrt, einzuschreiten, wenn es auch nur zweifelhaft ist, daß eine Angelegenheit vor die ordentlichen Gerichte gehöre; und die dem Reichsgerichte in einem Falle subordinirte ordentliche gerichtliche Jurisdiction wird in einem andern Falle dem Reichsgerichte nicht nur coordinirt, sondern als ein noli me tangere hingestellt, und die Jurisdiction des Reichsgerichtes mit jenen Krümchen genährt, die von der Competenz der ordentlichen Gerichte jeweilig abfallen.

Dieser innere Widerspruch müßte wohl nur sehr nachtheilig auf die praktische Entwicklung wirken, und führte in Folge dessen zu sehr sonderbaren Resultaten.

Wenn die belangte Partei nämlich unterlassen, die Incompetenzeinwendung in Form des Incidentalverfahrens zur Geltung zu bringen, und vorgezogen hat, dieselbe mit der meritorischen Ausführung zu verknüpfen, ist die Eventualität gegeben, daß die unterliegende Partei (sei es Kläger oder Geklagter) nach abgeführtem Processe und nach erflossenem rechtskräftigen Urtheile in der Hauptsache, vielleicht sogar mit der Absicht sich einer unliebsamen Condemnation zu entziehen, die Klagsangelegenheit neuerlich vor das Reichsgericht bringt! Und dasselbe steht alsdann der Autorität einer res judicata gegenüber und wird entweder dieselbe gelten lassen, und demnach jeder Einflußnahme entsagen und die Verweisung zur vorgängigen Geltendmachung erscheint als eine rein illusorische, vielmehr normiren die Entscheidungen der Gerichte kann so recht eigentlich die Competenz des Reichsgerichtes; oder aber das Reichsgericht wird einschreiten, was man eventuell und zum Schutze eines verletzten Gesetzes doch schließlich zugeben muß, und dann gelangt man zur Inconsequenz, daß das Reichsgericht eine gerichtlich abgeschlossene Proceßsache rückgängig machen kann, ein Recht, welches ihm im Competenzconflicte nicht nur nicht gewährt, sondern durch § 12 des Gesetzes vom 18 April 1869, d. i. durch die Bestimmung indirect entzogen wird, daß der Competenzconflict nur vor Ergehung eines rechtskräftigen Urtheiles vor der competenten Behörde erhoben werden kann. Es wäre demnach im Competenzconflicte die Jurisdiction des Reichsgerichtes höher gestellt, als jene der Gerichte und doch nicht mit dem Rechte versehen, ein rechtskräftiges Urtheil zu cassiren; in der anderweitigen Jurisdiction dagegen der ordentlichen Gerichtsgewalt als ein noli me tangere untergeordnet und doch mit dem Rechte ausgerüstet, ein rechtskräftiges Urtheil zu cassiren.

Und wie, wenn der streitige Fall im gewöhnlichen Wege der Competenzklage, welche mit dem Begriffe des öffentlichen Rechtes und mit der Einführung eines obersten Competenzgerichtshofes gegeben ist und für den Privaten das bezweckt, was die Verwaltungsbehörde durch den Competenzconflict zu erreichen strebt, nämlich ein Urtheil über das in einem speciellen Falle geltende Competenzrecht, welches wohl ein Klagerecht wie jedes andere ist, zu erlangen? Hier wird das Reichsgericht doch in die unfertige Gerichtsverhandlung eingreifen müssen.

Und wie erst, wenn die Gerichte den gleichen Grundsatz, wie ihn der Vertreter des Landesausschusses aus der citirten reichsgerichtlichen Entscheidung abstrahirte, aufstellen und mit ganz gleichem, ja mit ungleich stärkerem Rechte behaupten würden, daß, da das Reichsgericht in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zu erkennen habe, zudem oberster Competenzgerichtshof sei, die ordentlichen Gerichte nicht berufen seien, wenn auch ihre Competenz nur zweifelhaft wäre, der Entscheidung des nach Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes Nr. 143 (welcher zum mindesten so viel gilt, wie der § 1 der Jurisdictionsnorm) eintretenden Reichsgerichtes durch Verhandlung und Entscheidung eines speciellen Falles vorzugreifen.

Kommt dies nicht einer justitia derogata aus Courtoisie-Gründen gleich?

Werden hiedurch nicht die negativen Competenzconflicte in einer erschreckenden Weise vermehrt?

Und ist dann, wenn der negative Competenzconflict erhoben, nicht wieder der Ausspruch des Reichsgerichtes allein der maßgebende für die Gerichte eben so sehr wie für die Verwaltung? Und ist in dieser Weise nicht wieder die Entscheidung in die Hände des Reichsgerichtes gelegt? Muß dasselbe nicht sachlich die Competenz bestimmen? Wozu also die Partei zwingen auf Umwegen, d. i. durch vorgängige Anstrengung eines Processes vor den ordentlichen Gerichten, zu jenem Ziele zu gelangen, welches sie direct durch Anhängigmachung der Streitsache von allem Anfange beim Reichsgerichte anstreben kann, während immer dann, wenn das Reichsgericht sich als competent erklärt, die Einleitung und eventuelle Durchführung des Processes vor den ordentlichen Gerichten zum mindesten unnütz war?

Die hier bekämpfte Ansicht ist also nach jeder Richtung hin unhaltbar.

Der praktische Jurist wird vielmehr, wenn bezüglich einer Rechtssache zweifelhaft ist, ob sie vor das Reichsgericht oder vor das ordentliche Gericht gehöre, vorziehen, die Klage gleich beim Reichsgerichte einzureichen, weil der diesbezügliche Competenzausspruch des Reichsgerichtes unanfechtbar ist, und die Gerichte bindet, nicht aber umgekehrt; weil ferner die ausdrückliche oder stillschweigende Prorogation des Gerichtsstandes § 47 und 48 der Jurisdictionsnorm den Gerichtsstand des Reichsgerichtes nicht berühren kann, und auf denselben keine Anwendung erleidet, ja sogar der zweite Absatz des letzteren Paragraphes benützt werden könnte, um in Verwaltungsangelegenheiten erflossene rechtskräftige Urtheile der ordentlichen Gerichte vor das Reichsgericht zu bringen, und sie wegen unheilbarer Nullität im Wege der Competenzklage cassiren zu lassen.

Deßhalb soll das Reichsgericht eben in Fällen, in denen seine Competenz zweifelhaft ist, durch eine genaue Prüfung und meritorische Entscheidung jene Scheidelinie aufsuchen und feststellen, welche öffentlich rechtliche oder verwaltungsrechtliche Momente oft in kaum merkbarer, aber darum nicht minder entscheidender Weise von den civilrechtlichen Angelegenheiten trennen.

Nur dann sind die Entscheidungen des Reichsgerichtes unabhängig, unparteiisch und daher rücksichtslos gegen Verwaltung und Gericht!

Nur dann wird das Reichsgericht seine Aufgabe als oberster Competenz-Regulator auch den Gerichten gegenüber erfüllen, nur dann endlich an der Durchbildung der öffentlichen streitigen Rechtssachen, welche inmitten einer lückenhaften Gesetzgebung und unter den Vorurtheilen privatrechtlicher Anschauungen und Anordnungen aller Art leiden und oft verkümmern, den ihm gebührenden hochwichtigen Antheil nehmen.

Wien, Februar 1876. Dr. Peter Koller.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Gemeindevorsteher ist kraft seiner Amtsgewalt zur Verfügung der zwangsweisen Vorführung einer Partei nicht berechtigt.

Der Bürgermeister in C. Josef B. ließ am 3. März 1875, Abends, den Gastwirth und Fleischer Johann J. durch den Polizeimann in die Gemeindekanzlei vorladen. J. bemerkte, er könne nicht vor 6. März erscheinen, da er den 4. und 5. März vom Hause abwesend sein werde. Darauf hin hat der Bürgermeister die Vorladung einige Male wiederholen lassen. Am 5. März indeß erschien J. um die Mittagsstunde in der Gemeindekanzlei, der Bürgermeister nahm jedoch angeblich wegen anderweitiger dringender Amtsgeschäfte mit J. keine Amtshandlung vor, sondern bedeutete ihm, daß er ihn später vorladen werde. Am 6. März 1875 lud der Bürgermeister den Johann J. durch den Polizeidiener, dem ein Gendarm assistirte, vor, und ertheilte die Weisung, den J. im Weigerungsfalle in die Gemeindekanzlei vorzuführen, welche Vorführung auch durch Polizeidiener und Gendarm vollzogen wurde.

Gegen diesen Vorgang beschwerte sich Johann J. bei der Bezirkshauptmannschaft am 15. März, indem er bemerkte, daß der Bürgermeister in der gehässigen Absicht, ihn (den Beschwerdeführer) weil er der Gegenpartei angehöre, zu verunglimpfen, so gehandelt habe, und stellte die Bitte, den Bürgermeister wegen dieses widerrechtlichen Vorganges und der Ueberschreitung seiner Amtsgewalt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu bestrafen.

Der Bürgermeister suchte seinen Vorgang damit zu rechtfertigen, daß er anführte, Johann J. habe am 3. März eine Kalbin geschlachtet, ohne diese Schlachtung behufs Eintragung in das ämtliche Schlachtprotokoll, sowie behufs der Vornahme der Viehbeschau anzumelden; ferner daß derselbe, wie der Polizeimann am 6. März angezeigt, das durchwegs schlechte Fleisch dieser Kalbin verkaufe. Nachdem nun in der Umgebung von C. unter den Rindvieh die Lungenfäule und andere Krankheiten geherrscht haben und Gefahr vorhanden war, daß J. durch den Fleischverkauf die Spuren der nach § 399 St. G. strafbaren Handlung zu Gänze beseitigen könnte, so habe er (Bürgermeister), da das unverzügliche Einschreiten des Bezirksgerichtes in M. nicht erwirkt werden konnte, die Thatbestandserhebung durch Vernehmung des Angeschuldigten und die Hausdurchsuchung zum Behufe der Confiscation des Fleisches ohne Aufschub vornehmen müssen und es seien ihm jene Pflichten und vorbereitenden Anordnungen und Amtshandlungen obgelegen, welche in solchen Fällen der § 24 St. P. O vorschreibt. Auf Grund dieses § 24 St. P. O. und nicht nach § 9 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 (Nr. 96 R. G. Bl.) habe er die Vorladung beziehungsweise Vorführung des J. verfügt, welcher hierauf gestanden habe, daß er die Schlachtung der Kalbin ohne Anmeldung und ohne Viehbeschau vorgenommen und das sämmtliche Fleisch bis auf den Kopf bereits verkauft habe.

Der Bezirkshauptmann hat mit Erlaß vom 13. Mai 1875, dem Ansuchen des Klägers um Bestrafung des Bürgermeisters keine Folge gegeben, weil Jedermann, der nicht durch Krankheit oder sonstige gegründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten zu sein nachweist, die Verpflichtung hat, dem Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Folge zu leisten, und J. durch sein eigenes Benehmen die Anwendung von Zwangsmaßregeln herbeigeführt habe.

Ueber die Statthaltereiberufung des Johann J., welcher geltend machte, daß seine Vorführung am 6. März, nachdem er sich am 5. März freiwillig in der Gemeindekanzlei eingefunden und für den 6. März keine Vorladung erhalten hatte, eine Ueberschreitung der Amtsgewalt seitens des Bürgermeisters in sich schließe, hat die Statthalterei vorher das Oberlandesgericht um sein Gutachten angesucht, welch letztere Behörde ihre Ansicht dahin aussprach, daß der Bürgermeister in dem gegebenen Falle, in welchem es sich nicht um die Vorführung vor das Bezirksgericht, sondern vor den Bürgermeister selbst wegen „Nichtbeachtung einer Vorladung vor den Gemeindevorstand" gehandelt hat, zur Verfügung der Vorführung des Johann J. nach der Strafproceßordnung nicht berechtigt war; daß es ihm lediglich oblag, die erstattete Anzeige gegen J. wegen Uebertretung eines Strafgesetzes an das Bezirksgericht zu leiten, ohne sich erst in eine Amtshandlung gegen denselben einzulassen.

Die Statthalterei erkannte nun mit Erlaß vom 24. September 1875, daß die zwangsweise Vorführung des Johann J. im Gesetze nicht gerechtfertigt war. Wenn der Bürgermeister behaupte, daß er diese Vorführung im Grunde der den Gemeindevorstehern durch die Gesetze übertragenen Mitwirkung bei der Strafrechtspflege verfügt habe, so stehe dieser Behauptung die Aeußerung des Oberlandesgerichtes entgegen, welches den Gemeindevorsteher zur Verfügung der Vorführung des Johann J. nach der Strafproceßordnung für unberechtigt erklärt. Aber auch insoferne der Bürgermeister in Ausübung einer sanitätspolizeilichen Function gehandelt hat, sei er zur Verfügung der zwangsweisen Vorführung nicht berechtigt gewesen, weil nach § 9 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 der Gemeindevorsteher den Vorführungsbefehl nicht selbst erlassen kann, sondern um die Erlassung bei der Bezirkshauptmannschaft nachsuchen muß. Dagegen liege kein Grund vor, gegen den Bürgermeister Josef B. im Grunde des § 105 Gemeindeordnung mit Strafe vorzugehen, weil derselbe nach seiner Absicht in Mitwirkung zur Strafrechtspflege handelte und bei dem Mangel einer sträflichen Absicht nicht strafbar erscheint; derselbe sei aber aufzufordern, sich in Hinkunft seinen Wirkungskreis genauer vor Augen zu halten.

Gegen diese Entscheidung recurrirte der Bürgermeister Josef B.

Das Ministerium des Innern jedoch hat unterm 22. Jänner 1876, Z. 17954 ex 1875 der Berufung desselben aus den Gründen der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben.

Die Gerichte sind nicht berufen, über angebliche, aus Amtshandlungen der politischen Behörden entstandene Besitzstörungen im Wege des Besitzstörungsverfahrens zu entscheiden.

Anton Graß, Bürgermeister der Stadt Braunau am Inn, trug dem Brauhausbesitzer Ignaz Stöger dortselbst auf, von dem hinter seinem Brauhause befindlichen städtischen Grund aus öffentlichen Verkehrsrücksichten die ihm gehörenden Fässer, Wagen und Sandmengen wegzuräumen, widrigens dies auf des Brauers Kosten veranlaßt werden wird. Obgleich dieser Auftrag im schriftlichen Wege dem Ignaz Stöger zugestellt wurde, so leistete er dennoch keine Folge, so daß der Bürgermeistrr sich bestimmt fand, obige Gegenstände unter Assistenz des Gemeindedieners Hirner wegschaffen zu

lassen. Die Ehegatten Ignaz und Elise Stöger riefen gegen diesen Vorgang die richterliche Hilfe an und baten bei dem k. k. Bezirksgerichte in Braunau wider Anton Graß, Bürgermeister und Vertreter der genannten Stadt, um das Erkenntniß: Es habe der Geklagte dadurch, daß er in obiger Eigenschaft befahl, daß von dem freien Platze links von der Ausfahrt aus der Wagenremise und dem Faßschupfen des Brauhauses der Kläger die daselbst aufgestellten Gegenstände hinweggeräumt werden und selbe am 22. Juni 1875 auch thatsächlich hinwegräumen ließ, den ruhigen Besitz der Kläger gestört und sei schuldig, selbe wieder dahin zurückzuschaffen, sich jedweder Störung in Hinkunft bei einem Pönfalle von 20 fl. zu enthalten und die Gerichtskosten zu ersetzen.

Nach durchgeführtem höchst summarischen Verfahren fand das k. k. Bezirksgericht Braunau mit Erkenntnißbescheid vom 29. Juli 1875, Z. 1958, das Klagebegehren zu verwerfen und die Geklagten in den Ersatz der Gerichtskosten zu verfällen, und zwar in der Erwägung, daß im Besitzstörungsverfahren lediglich der letzte factische Besitz zu schützen ist (§ 5 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, Z. 12 R. G. Bl.); daß Geklagter durch die vollen Glauben verdienende Urkunde (Beilage 1 der Einrede) erwiesen hat, daß er als Vertreter der Stadtgemeinde Braunau dem Kläger am 10. Mai 1875 den Auftrag gab, den städtischen Grund hinter dem Brauhause der Kläger sofort von den den letzteren gehörenden Fässern u. s. f. zu räumen, bei sonstiger zwangsweiser Räumung, wodurch der Besitz des Rechtes, auf diesem Platze Fässer zu lagern, Seitens der Kläger aufgehört hat (§ 351 a. b. G. B.); in der ferneren Erwägung, daß Kläger es dabei bewenden ließen und weder gegen den Auftrag des Geklagten vom 10. Mai 1875, Z. 879, rechtzeitig den Recurs überreichten, wie dies durch den Empfangsschein (Beilage 2 der Einrede) und durch das Geständniß der Kläger erwiesen ist, noch auch rechtzeitig die Erhaltung des Besitzes eingeklagt haben, daß sohin Kläger ihr angebliches stärkeres Recht zum Besitze nunmehr nur im ordentlichen Rechtswege auszutragen haben. Der Ausspruch betreffs der Kosten gründet sich auf § 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl.

Das k. k. österr. Oberlandesgericht in Wien änderte aber über den Appellationsrecurs der Kläger mit Verordnung vom 25. August 1875, Z. 13632, den erstrichterlichen Bescheid ab, gab dem Klagebegehren vollinhaltlich Folge und verurtheilte den Beklagten zum Ersatze der Kosten erster und zweiter Instanz in der Erwägung, daß nach dem Zugeständnisse des Geklagten der in Rede stehende Platz von dem Kläger in mehrfacher Weise benützt wurde, daher in dessen factischem Besitze sich befand; daß er diesen Besitz durch den Auftrag Nr. 1 der Einrede, nach welchem Kläger den Grund sofort zu räumen hat, nicht verlor, da er sich diesem Auftrag nicht fügte, nach Vollzug desselben zur Erhaltung des Besitzes die vorliegende Klage sogleich einbrachte, und demnach die Kläger durch das Wegräumen der Fässer in dem bis dahin bestandenen factischen Besitze des Platzes gestört wurden, somit dem Geklagten die Herstellung des früheren Zustandes zu verordnen, die fernere Störung zu untersagen und nach den §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl. der Ersatz der Gerichtskosten aufzutragen war.

Der sachfällige Geklagte brachte wider diese Verordnung den Revisionsrecurs ein, worin er zunächst um Aufhebung der Erkenntnisse wegen Unzuständigkeit der Gerichte, eventuell aber um Bestätigung des Erkenntnisses der ersten Instanz bat.

Der k. k. oberste Gerichtshof sprach mit Entscheidung v. 29. September 1875, Z. 10578, in der That die Incompetenz der Gerichte aus, wies die Kläger ab und verurtheilte sie zur Vergütung der Kosten erster und dritter Instanz; „denn die Kläger haben den Geklagten ausdrücklich nur als Bürgermeister und als Vertreter der Stadtgemeinde Braunau belangt und überdies zugestanden, daß das von diesem Bürgermeister an den Kläger Ignaz Stöger erlassene Decret vom 10. Mai 1875, Z. 879, dem Ignaz Stöger bereits am 10. Mai 1875 zugestellt, jedoch von Letzterem der darin enthaltene Auftrag bis zum 22. Juni 1875 weder in Beschwerde gezogen, noch befolgt worden sei. Der diesfällige Auftrag lautet aber, daß Ignaz Stöger den hinter seinem Brauhause befindlichen städtischen Grund, der bereits derart mit Fässern, Wagen und Sand verstellt sei, daß die Zufahrt zum städtischen Holzplatze behindert war, sofort von den ihm gehörigen Fässern, Wagen und Sand zu räumen habe, widrigens dieses auf seine Kosten veranlaßt werden wird. Auch sind beide Theile darüber einig, daß am 21. Juni 1875 auf dem freien Platze links von der Ausfahrt des klägerischen Brauhauses mehrere den Klägern gehörende Fässer aufgeschichtet waren, der vorübergehende Geklagte dem Kläger die Wegräumung derselben mit dem Beisatze, daß er widrigenfalls dieselben am nächsten Tage wegräumen lassen werde, auftrug, und daß er am 22. Juni 1875 diese noch auf dem erwähnten Platze befindlich gewesenen Fässer von dort unter Assistenz des Gemeindedieners Hirner wegschaffen ließ. Da es sich jedoch schon aus der gepflogenen Verhandlung ergibt, daß der Geklagte, wie er auch in seinem Revisionsrecurse besonders geltend macht, jene Acte, welche jetzt die Kläger als eine Störung ihres angeblichen factischen Besitzes erklären, nur in seinem amtlichen Wirkungskreise als Gemeindevorstand aus Verkehrsrücksichten, daher in Ausübung der Strafpolizei unternahm; da es den Klägern, falls sie sich durch die gemeindeamtlichen Verfügungen beschwert erachten, nur bevorstand, ihre Beschwerde rechtzeitig bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzubringen, welcher allein die Prüfung und Entscheidung über die Giltigkeit und Wirksamkeit der fraglichen Verfügungen zusteht; da somit die Gerichte nicht berufen sind, über Amtshandlungen politischer Behörden aus Anlaß der vorliegenden Besitzstörungsklage zu entscheiden, daher die dennoch von den offenbar unzuständigen Gerichten der ersten und der zweiten Instanz geschöpften meritorischen Erkenntnisse dem Gesetze widerstreiten, so mußten diese in Folge des § 48 der Civiljurisdictionsnorm und im Sinne des § 5 der Eingangs bezogenen kais. Verordnung abgeändert, obige Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichte zurückgewiesen, und gemäß den §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, Nr. 69 R. G. Bl. die Kläger auch zum Ersatze der dem Geklagten verursachten Gerichtskosten erster und dritter Instanz verhalten werden. Jur. Bl.

Personalien.

Seine Majestät haben den Regierungsrath Dr. Franz Schneider zum Ministerialrathe und Sanitätsreferenten im k. k. Ministerium des Innern ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Franz Ridler Edlen v. Greifinstein zum Statthaltereirathe bei der nied.-österr. Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Hofsecretär und Expeditsdirector im Ministerium des Aeußern, derzeit Kanzlisten des Militär-Maria-Theresien-Ordens Dominik Protiwenski v. Lhotkaberg den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Rudolf Ritter v. Vivenot in Wien den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Oberpostcontroloren Josef Fischer und Michael Vital in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Custos am zoologischen Hofcabinete Dr. Franz Steindachner zum Director dieses Cabinetes ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Karl Strobele zum Statthaltereirathe bei der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg ernannt.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath Ernst Mayerhofer in Wien zum Sectionsrathe im Ministerium des Innern ernannt.

Seine Majestät haben dem Generalsecretär der mährischen Grenzbahn Ignaz Kohn den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Bezirkswundarzte Alois Czerwenka in Risano das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Finanzminister hat den Zollamts-Verwalter Wenzel Gerstorfer in Zittau zum Oberamtscontrolor des k. k. Hauptzollamtes in Prag ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bezirkscommissär Ladislaus Kaplonski zum Administrationssecretär bei der Direction der Güter des Bukowinaer griech.-orient. Religionsfondes in Czernowitz ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Otto Freiherrn v. Petrino zum Domänenrathe bei der Direction der Güter des Bukowinaer griech.-orient. Religionsfondes in Czernowitz ernannt.

Erledigungen.

Vicedirectorsstelle beim Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit 3500 fl. Gehalt eventuell Rathsstelle mit 2400 fl. ö. W. nebst dem 30perc. Quartiergelde, bis Mitte März. (Amtsbl. Nr. 48.)

Adjunctenstelle bei der mineral-geologischen Abtheilung des Landesmuseums am steierm.-landsch. Joanneum in Graz mit 900 fl. ö. W. Gehalt und 20perc. Theuerungsbeitrag, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 48.)

Forstadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse nebst Reisepauschale von 200 fl. und Kanzleipauschale von 30 fl. bis 20 März. (Amtsbl. Nr. 50.)

Bezirkshauptmannsstelle für Tirol in der siebenten Rangsclasse, bis 20 März. (Amtsbl. Nr. 51.)

Zwei Forsteleventenstellen bei der Wiener k. k. Forst- und Domänendirection mit je 500 fl. Adjutum, bis 24. März. (Amtsbl. Nr. 53.)

Kanzlistenstelle im k. k. Handelsministerium in der eilften Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 54).

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.